

**Satzung**  
**für den Kindergarten "St. Michael"**  
**der Gemeinde Eppishausen**  
**(Kindergartensatzung Eppishausen)**  
einschließlich der 1. Änderung vom 08.10.2009

Die Gemeinde Eppishausen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachfolgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentlich Einrichtung**

Die Gemeinde Eppishausen betreibt in Eppishausen einen Kindergarten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes –BayKiBiG– als öffentliche Einrichtung (Art. 21 GO). Das Einzugsgebiet umfasst das Gemeindegebiet.

**§ 2**

**Aufgabe und Verwaltung**

- 1) Der Kindergarten ist überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.
- 2) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet (Art. 14 BayKiBiG). Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres Elternvertreter und deren Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung werden die Elternvertreter durch ihre Stellvertreter vertreten.
- 3) Je angefangene 20 Kinder wird ein Elternvertreter und sein Stellvertreter, mindestens jedoch drei Elternvertreter und drei Stellvertreter gewählt.
- 4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeindeverwaltung. Für den inneren Betrieb (Leitung einschließlich der Verwaltung des Spiel- und Getränkegeldes) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.
- 5) Alle Entscheidungen bezüglich der Benutzung des Kindergarten, insbesondere zum Nutzungsverhältnis sowie dessen Begründung und Beendigung, werden gemeinsam von Kindergartenleitung und der Gemeinde getroffen.

### § 3

#### Aufnahmebestimmungen

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- 2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - c) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind,
  - d) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - e) Kinder, die im Sinne einer sozialen Integration der Betreuung im Kindergarten bedürfen,
  - f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
  - g) Kinder im Grundschulalter,
  - h) Kinder, die nicht von den Buchstaben a) bis e) erfasst werden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- 3) Die Aufnahme erfolgt für die im Einzugsgebiet wohnenden Kinder unbefristet.
- 4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme von nicht im Einzugsgebiet wohnenden Kindern kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- 5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Ersten gekündigt und anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht für den Monat der Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der Dringlichkeit im Zeitpunkt der Antragstellung, bei gleicher Dringlichkeit nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### § 4

#### Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens werden durch den Kindergartenträger nach Bedarfsprüfung durch die Kindergartenleitung in Abstimmung mit dieser festgelegt. Der Elternbeirat hat hierbei beratende Funktion.
- 2) Die Kinder sollen pünktlich zu Beginn der Buchungszeit in den Kindergarten gebracht werden. Um eine möglichst effiziente Gruppenarbeit zu gewährleisten, wird eine

täglich Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr festgelegt. Die Buchungszeit muss bei Kindern ab 3 Jahren mindestens 20 Wochenstunden betragen und soll mindestens die Kernzeit umfassen. Bei Kindern unter 3 Jahren kann die Mindestbuchungszeit unterschritten werden, darf jedoch grundsätzlich nicht unter 6 Wochenstunden liegen.

- 3) Die Kinder sind pünktlich zum Ende der Buchungszeit abzuholen. Sofern die Personensorgeberechtigten ihr Kind nicht selbst abholen, ist dem Kindergarten mitzuteilen, wer zur Abholung berechtigt ist. Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt voll bei den Personensorgeberechtigten.
- 4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

## **§ 5**

### **Nachweis der Früherkennungsuntersuchungen**

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Personensorgeberechtigten die Teilnahme an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des ordnungsgemäß abgestempelten und unterschriebenen Kinder-Untersuchungshefts erbracht. Wird das Kinder-Untersuchungsheft nicht vorgelegt, oder kann es nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis durch die Vorlage einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung zu erbringen. Dafür anfallende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

## **§ 6**

### **Erkrankungen und sonstige Abwesenheit, Anzeige**

- 1) Eine Erkrankung des Kindes ist dem Kindergarten am ersten Krankheitstag mitzuteilen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben.
- 2) Bei übertragbaren Krankheiten darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen; eine Ausnahme ist nur mit ärztlicher Zustimmung möglich. Beim ersten Wiederbesuch des Kindergartens nach einer übertragbaren Erkrankung ist ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen.
- 3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kindergartens nicht betreten.

## **§ 7**

### **Abmeldung, Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen zulässig.

- 3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat; in diesem Fall kann eine Kündigung aus wichtigem Grund ausgesprochen werden (siehe Buchstabe f) ) und der Platz vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt worden ist,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch nicht interessiert sind,
  - d) das Kind verhaltensgestört ist und es sich oder andere Kinder gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten trotz Beratung durch die Kindergartenleitung nicht bereit sind, entsprechende Fachdienste in Anspruch zu nehmen,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen.
  - f) Unberührt hiervon ist das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn
    - der/die Personensorgeberechtigte/n trotz Mahnung mit zwei Monatsgebühren im Verzug ist,
    - wiederholte und/oder schwerwiegende Verstöße gegen die Regelung dieser Satzung vorliegen,
    - das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat.
- 2) Vor Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

## **§ 9**

### **Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## **§ 10**

### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Diese haben dafür zu sorgen, dass das Kind regelmäßig den Kindergarten besucht. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, so ist es bei der Kindergartenleiterin zu entschuldigen.

Die Personensorgeberechtigten sollen ferner regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

- 2) Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden den Eltern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11**

### **Betreuung auf dem Weg**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sofern mit der Kindergartenleitung nichts anderes vereinbart ist, ist durch den/die Personensorgeberechtigte/n sicherzustellen, dass das Kind täglich zu Beginn in den Kindergarten, oder bei angebotener Busbeförderung zur Haltestelle gebracht und pünktlich zum Ende wieder abgeholt wird.

Zur Abholung sind grundsätzlich nur der/die Personensorgeberechtigte/n, bzw. mit deren schriftlicher Ermächtigung auch andere geeignete Personen berechtigt; abholende Geschwister müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

## **§ 12**

### **Auskunftspflichten**

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- oder Abholberechtigten und dem im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Eppishausen, den 08.10.2009

gez.

Kerler  
1. Bürgermeister